

Anlage PflanzTechnAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen und zur Pflanzentechnologin

Pflanzentechnologenausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 485 – 487)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Kulturpflanzen zu Versuchs- und Vermehrungszwecken anbauen, pflegen und ernten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1) a) Kultursubstrate hinsichtlich der Eignung für die Durchführung von Versuchen und Vermehrung beurteilen, auswählen und vorbereiten b) Versuchs- und Vermehrungsmaterial vorbereiten und einsetzen c) Pflanzenmaterial ausbringen, pflegen und ernten 30

d) Wachstumsfaktoren von Pflanzen nach Versuchs- und Vermehrungszielen

beeinflussene Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anwenden 10

2 Versuche und Untersuchungsreihen planen, durchführen und dokumentieren (§ 3 Absatz 2

Abschnitt A Nummer 2) a) Merkmalsausprägungen von Pflanzenmaterial erheben und

bonitieren b) Berechnungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Versuchen und

Untersuchungsreihen durchführen c) Versuchs- und Untersuchungsdaten erfassen und

dokumentieren 10

d) Vorgaben und Pläne bei Versuchen und Untersuchungsreihen umsetzen, insbesondere in Bezug

auf statistische Auswertungen e) Versuche und Untersuchungsreihen planen und

durchführen f) Versuche und Untersuchungsreihen dokumentieren und Daten

aufbereiten g) Pflanzenmaterial nach Vorgabe selektieren 15

3 Züchtungs- und Vermehrungsverfahren anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

a) verfahrensspezifische Methoden zur Vermeidung von Kontaminationen anwenden b) sortenfähiges Material prüfen 10

c) Verfahren zur Sortenentwicklung anwenden, dabei geeignete Züchtungs- und

Vermehrungsverfahren durchführend) Vorgaben des Sortenrechtes umsetzen e) Bedeutung von

genetischer Vielfalt und Genbanken für die Pflanzenzüchtung darstellen 10

4 Maschinen und Geräte einsetzen, pflegen und warten; Arbeitsstoffe einsetzen (§ 3 Absatz 2

Abschnitt A Nummer 4) a) Maschinen, Geräte und technische Anlagen bedienen sowie

Schutzmaßnahmen beachten b) Arbeits- und Betriebsstoffe sowie Chemikalien annehmen,

kennzeichnen, lagern, transportieren und einsetzen 10

c) Maschinen, Geräte und technische Anlagen reinigen, pflegen und prüfen sowie Störungen

feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifend) Wartung von Maschinen, Geräten

und technischen Anlagen veranlassen 10

5 Probennahme und -analyse durchführen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5) a) Probennahme

unter Berücksichtigung von versuchs- und analysespezifischen Vorgaben durchführen b) Methoden

der Probenkonservierung und -lagerung anwendend c) Proben zur Untersuchung vorbereiten 8

d) Analyseverfahren anwenden 10

6 Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, Organisation (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A

Nummer 6) a) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen, Arbeitsschritte planen, festlegen

und dokumentieren b) Arbeitsschritte innerbetrieblich abstimmen 4

c) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und umsetzend) Arbeitsergebnisse

dokumentieren, kontrollieren und bewerten e) Konflikte im Team lösen 9

7 Qualitätssicherungssysteme anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7) a) Ziele, Aufgaben und Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen erläutern 2

b) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde

Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführend c) Qualitätsstandards anwenden,

Umsetzung überprüfen und beurteilen 8

8 Informations- und Kommunikations-techniken anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)

a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) betriebliche Kommunikations- und

Informationssysteme nutzen, insbesondere arbeitsplatzspezifische Software anwendend c) Daten

erfassen, Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten 4

d) Daten sichern und pflegen e) Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht

führen f) berufsspezifische Fachbegriffe anwenden 6

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

2 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennend c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

4 Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Naturschutz, ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5) a) Einflüsse und Auswirkungen von Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen

Zitiervorschlag: Anlage PflanzTechnAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflanzTechnAusbV/anlage>